

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 3. Sitzung (13.01.1916)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o 28.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 13. Januar 1916.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der Ersten Kammer das anliegende provisorische Gesetz vom 1. März 1915, die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln betreffend, nebst der angeschlossenen Begründung zur Beratung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Arnold.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Januar 1916.

Friedrich.

Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

J. K. Müller.

Provisorisches Gesetz.

(Vom 1. März 1915.)

Die Entziehung der Nutzung von Grundstücken zur Anpflanzung von Nahrungs- und Futtermitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 66 der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen hiermit provisorisch mit sofortiger Wirkung, was folgt:

§ 1.

Während des gegenwärtigen Krieges kann dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Nutzung eines brachliegenden Grundstückes entzogen werden, wenn das Grundstück zur Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln geeignet, der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aber nicht bereit oder im Stande ist, es den Anordnungen der Behörden entsprechend zu dem genannten Zwecke auszunutzen.

§ 2.

Für die Entziehung der Benutzung des Grundstückes steht dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu. Er hat die Benutzung zu dem in § 1 genannten Zweck solange zu dulden, als der Krieg dauert, oder wenn der Kriegszustand aufhört, nachdem das Grundstück angesät oder angepflanzt ist, bis die Ernte eingebracht ist. Für die zur Nutzung des Grundstückes gemachten Aufwendungen hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte nicht aufzukommen.

§ 3.

Die Entziehung geschieht durch Beschluß des Bezirksamts. Gegen den Beschluß des Bezirksamts ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben.

§ 4.

Die Gemeinde kann durch Beschluß des Bezirksrats für verpflichtet erklärt werden, das Grundstück, dessen Benutzung dem Berechtigten entzogen ist, zur Erzeugung von Nahrungs- oder Futtermitteln zu nutzen. Gegen den Beschluß des Bezirksrats ist nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern gegeben.

§ 5.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 1. März 1915.

Friedrich.

von Dusch.

von Bodman.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
J. K. Müller.

Begründung.

Die abgeschlossene Lage Deutschlands, die es unsern Feinden ermöglicht, die Zufuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande erheblich zu erschweren, macht es zur gebieterischen Notwendigkeit, alles Land, das sich zur Bebauung mit Nahrungs- und Futtermitteln eignet, auch tatsächlich zu bebauen. Erfahrungsgemäß gibt es in den Städten und ihrer Umgebung wie auf dem Lande Ländereien, die sich im Besitz von Privaten, von Körperschaften oder Gemeinden befinden, von den Eigentümern aber nicht bepflanzt werden, sei es, weil sie die Grundstücke in absehbarer Zeit überbauen und deshalb für landwirtschaftliche Benutzung Aufwendungen nicht mehr machen wollen, sei es, weil die weniger gute Bodenbeschaffenheit oder die von den Wohnungen entfernte Lage der Grundstücke den Anbau erschwert, sei es, weil es an den Arbeitskräften dazu fehlt. In manchen Fällen haben auch Bequemlichkeit oder Festhalten an alten Gewohnheiten den Besitzer abgehalten, die Grundstücke in Benutzung zu nehmen. Bei richtiger Behandlung würden sich diese Grundstücke zur Erzeugung von Nahrungsmitteln für Menschen und Tiere wohl eignen.

Schon zu Anfang November 1914 wurden die Bezirksämter angewiesen, mit allem Nachdruck in Stadt und Land dahin zu wirken, daß das brachliegende, aber für die Bebauung mit Kulturgewächsen geeignete Land sobald als möglich zur Bebauung hergerichtet und im Frühjahr 1915 angepflanzt werde. Die Bezirksämter wurden ermächtigt, in den geeigneten Fällen staatliche Beihilfen zu den Kosten der Urbarmachung und Bebauung dieser Grundstücke in Aussicht zu stellen.

Für den Fall, daß einzelne Grundbesitzer sich weigern oder nicht imstande sind, ihre brachliegenden Grundstücke mit Nahrungs- und Futtermitteln anzubauen, mußte die Regierung Zwangsmittel in Aussicht nehmen. Die bestehende Gesetzgebung bot nur das Mittel der Enteignung. Wegen des im Enteignungsgesetz vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens, das einen erheblichen Zeitaufwand beansprucht, schien aber dieser Weg nicht empfehlenswert zu sein. Für den vorliegenden Zweck genügt, daß man den Eigentümern die Nutzung brachliegender Grundstücke für so lange entzieht, als erforderlich ist, um diese zur Erzeugung von Nahrungsmitteln für Menschen oder Tiere während der Dauer des Krieges zu verwerten. Bei dieser Beschränkung erübrigt sich die Gewährung einer Entschädigung an den Besitzer, da es sich um ein nicht angebautes Grundstück handelt, durch dessen vorübergehende Benutzung dem Berechtigten ein irgendwie nennenswerter Schaden nicht erwächst. In der Regel wird sogar der Berechtigte bei der Zurückgabe des Grundstücks durch die inzwischen stattgefundene Bearbeitung eher eine Bereicherung erfahren. Würde der Eigentümer durch die Entziehung der Nutzung einen irgendwie in Betracht kommenden Schaden erleiden, so könnte, wie den Bezirksämtern in der Anweisung zum Vollzug des provisorischen Gesetzes bemerkt wurde, ihm die Nutzung nicht auf Grund dieses Gesetzes entzogen werden, sondern es müßte das Enteignungsverfahren eingeleitet werden.

Das Verfahren mußte, um die erforderlichen Maßnahmen so rasch, wie es notwendig ist, durchführen zu können, einfach gestaltet werden. Es erschien genügend, das Bezirksamt zum Ausspruch der Entziehung für zuständig zu erklären und gegen den Ausspruch nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern zuzulassen. Ist die Entziehung der Nutzung eines Grundstücks ausgesprochen, so handelt es sich darum, für seine Herrichtung zur Bebauung und Anpflanzung möglichst rasch Sorge zu tragen.

Wem die Fürsorge für die Bebauung obliegt, braucht im Gesetz selbst nicht unmittelbar ausgesprochen zu werden. In den meisten Fällen werden die Gemeinden die Aufgabe übernehmen, die zur Bebauung geeigneten Grundstücke festzustellen, mit den Eigentümern wegen der Bebauung zu verhandeln, nötigenfalls die Entziehung der Nutzung beim Bezirksamt zu beantragen und dann für die Bebauung zu sorgen. Dies kann in der Weise geschehen, daß die Gemeinde das Grundstück Personen oder Vereinen oder Körperschaften zur Bebauung überläßt, oder so, daß die Gemeinde selbst die Bebauung in die Hand nimmt. Sollte sich die Gemeinde weigern, das Erforderliche vorzukehren, so bietet der § 4 des Gesetzes die Handhabe, auch gegen die Gemeinde Zwangsmittel anzuwenden.

Damit die Anwendung des Gesetzes noch bei der Frühjahrspflanzung 1915 erfolgen konnte, war sofortiges Vorgehen und damit die Erlassung eines provisorischen Gesetzes aufgrund des § 66 der Verfassungsurkunde geboten.

Das Gesetz ist in einigen Fällen zur Anwendung gelangt, in andern hat sein Bestehen genügt, der Einwirkung der Behörden auf widerstrebende Grundbesitzer den nötigen Nachdruck zu verleihen. Bei der Durchführung des Gesetzes sind Schwierigkeiten nicht zu Tage getreten.

Seit Erlassung dieses provisorischen Gesetzes erging die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 44 Seite 210) veröffentlichte Verordnung des Bundesrats, welche die gleichen Bestrebungen verfolgte, wie das provisorische Gesetz. Ihre Wirksamkeit endet nach § 2 mit dem Jahre 1916. (Vgl. Bektm. des Rsk. v. 9. IX. 15, RGBl. S. 557). Ausgehend von den besonderen Bedürfnissen der ostpreussischen Grenzkreise hat diese Verordnung die Entschädigungsfrage und das Verfahren etwas anders gestaltet. In § 9 enthält die Verordnung den Vorbehalt, daß sie keine Anwendung findet, sofern die Sicherung der Ackerbestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt ist. Letzteres traf wie in Baden so auch in Elsaß-Lothringen zu.

Die Gründe, die seinerzeit die Erlassung des provisorischen Gesetzes als angezeigt erscheinen ließen, haben sich inzwischen nicht geändert, eher verschärft. Es erfolgt daher die unveränderte Vorlage des Gesetzes an die Landstände zur Beratung und nachträglichen Zustimmung.